

satz 1 Ziffer 1 kann unter Berücksichtigung der Einstellungsgründe davon abgesehen werden, dem Staatshaushalt die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen.“

64. § 367 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 367

**Auslagen bei Rechtsmitteln**

(1) Hat ein Rechtsmittel des Angeklagten oder eines anderen Beteiligten Erfolg, sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens dem Staatshaushalt aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein zugunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel des Staatsanwalts Erfolg hat. War ein zuungunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel des Staatsanwalts erfolgreich, hat die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens der Angeklagte zu tragen.

(2) Hat ein Rechtsmittel teilweisen Erfolg, sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens angemessen zu verteilen.

(3) Bleibt das Rechtsmittel erfolglos oder wird es zurückgenommen, hat die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens derjenige zu tragen, der das Rechtsmittel eingelegt hat. Hat dieses Rechtsmittel der Staatsanwalt eingelegt, sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens dem Staatshaushalt aufzuerlegen.“

65. § 369 StPO erhält folgende Fassung:

„Voraussetzungen

§ 369

(1) Dem Beschuldigten oder dem Angeklagten steht ein Anspruch auf Entschädigung durch den Staat für den durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden zu, wenn der Angeklagte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren endgültig eingestellt wird.

(2) Das gleiche gilt im Wiederaufnahme- und Kassationsverfahren, wenn die im ersten Verfahren gegen den Angeklagten ausgesprochene Strafe mit Freiheitsentzug bereits ganz oder teilweise vollzogen wurde.“

66. § 372 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 372

**Ausschluß**

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn

1. das Verfahren gemäß §§ 75, 76, 148 Absatz 1 Ziffern 3 oder 4, 152, 189 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 oder 249 eingestellt wurde;
2. der Beschuldigte oder der Angeklagte durch sein eigenes Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhaftung gegeben hat.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung kann ausgeschlossen werden, wenn

1. die Eröffnung des Hauptverfahrens nur deshalb abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde, weil die Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen, der Beschuldigte oder der Angeklagte zurechnungsunfähig ist, bei einem jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten die persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß §66 des Strafgesetzbuches fehlen oder weil der Staatsanwalt aus diesen Gründen die Anklage zurücknimmt;
2. durch das zur Strafverfolgung führende Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich verletzt worden sind.“

67. Nach § 372 StPO wird eingefügt:

„§ 372a

**Regreß**

Ist die Entschädigung einem Beschuldigten oder Angeklagten gezahlt worden, der auf Grund einer rechtskräftig festgestellten falschen Anschuldigung in Untersuchungs- oder Strafhaft war, hat der Staat gegenüber dem Täter einen Regreßanspruch bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung.“

68. § 373 StPO erhält folgende Fassung:

„V erfahrungsweise

§ 373

**Entscheidung durch das Gericht**

(1) Ergeht ein freisprechendes Urteil oder lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab oder wird das Verfahren endgültig eingestellt, hat das erkennende Gericht unverzüglich nach seiner Entscheidung durch Beschluß darüber zu befinden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 abzulehnen ist. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung den Staatsanwalt und den Betroffenen zu hören.

(2) Dieser Beschluß ist nach Rechtskraft des freisprechenden Urteils oder des die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden oder des das Verfahren endgültig einstellenden Beschlusses zuzustellen.“

69. § 374 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 374

**Entscheidung durch den Staatsanwalt**

Wird das Verfahren durch das Untersuchungsorgan oder durch den Staatsanwalt eingestellt, hat der zuständige Staatsanwalt von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 abzulehnen ist. Die Entscheidung ist mit der Verfügung über die Einstellung des Verfahrens dem Betroffenen zuzustellen.“